

04.12.90

G - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Übertragung von Überwachungsaufgaben nach dem
Arzneimittelgesetz für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
(AMG-ÜberwachungsV)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "bis zum 31. Dezember 1991" zu ersetzen durch die Worte "zunächst bis zum 30. Juni 1991".

Begründung:

Die neuen Bundesländer beabsichtigen, die für die drei genannten Zentralinstitute vorgesehenen Aufgaben nach dem 30. Juni 1991 in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

B

2. Der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung
zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Wege der Vorfinanzierung
aus dem "Fonds Deutsche Einheit" bis zu der in § 3 Abs. 1 gesetzten
Frist die anstehenden Kosten zu übernehmen. Da die neuen
Bundesländer erst im Frühjahr 1991 über eigene Haushalte
verfügen, ist die Vorfinanzierung notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit
folgender

Begründung:

Der Fonds "Deutsche Einheit" dient dazu,
den beigetretenen Ländern die Finanzierung
ihrer Haushalte zu erleichtern. Für Vor-
finanzierungen aus dem Fonds ist nach
dessen Aufgabenstellung und Systematik
kein Raum.